

Freizügigkeit in der EU Österreich bald vor dem Europäischen Gerichtshof?

VON KURT KRICKLER

Die EU ist gerade dabei, die rechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit ihrer BürgerInnen innerhalb der EU-Staaten zu novellieren (vgl. *LN 4/03*, S. 15 ff). Für lesbische und schwule BürgerInnen ist dies insofern bedeutsam, als es bei dieser Neufassung der Regelungen auch um die Definition der Familienangehörigen geht, die im Sinne einer Familienzusammenführung nachzugsberechtigt sind. Bisher sind gleichgeschlechtliche EhegattInnen und eingetragene PartnerInnen von diesem Recht ausgeschlossen. Das ist vor allem dann ein Problem, wenn eine/r der PartnerInnen Drittstaatsangehörige/r ist und daher keinen eigenen Rechtsanspruch auf Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU hat.

Wenn also zwei Frauen mit niederländischer Staatsbürgerschaft in den Niederlanden verheiratet sind und dann gemeinsam nach Österreich übersiedeln wollen, können sie das problemlos tun, weil beide als EU-Bürgerinnen das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU haben. Ist eine der Ehegattinnen allerdings aus einem Drittstaat, hätte diese keinen Anspruch auf Niederlassung in Österreich. Ihre niederländische Gattin könnte dann nur allein nach Österreich übersiedeln. Das ist natürlich eine inakzeptable Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, denn für ein verschiedengeschlechtliches Ehepaar besteht in diesem Fall ein solches Problem nicht: Ist eine/r der EhepartnerInnen EU-Bürger/in, hat er/sie das Recht auf Familienzusammenführung mit seiner Gattin/ihrem Gatten im EU-Land, in das er/sie übersiedelt.

Nun muß sich der österreichische Verfassungsgerichtshof mit dem Fall eines in den Niederlanden verheirateten schwulen Paa-

res befassen: Es handelt sich dabei um einen Deutschen und einen US-Amerikaner, die in den Niederlanden ihren Wohnsitz und ihre Arbeitsstelle haben und dort auch geheiratet haben. Der Deutsche arbeitet in Holland für eine internationale Organisation und wollte eine Stellung bei deren Zweigstelle in Wien annehmen. Doch die österreichischen Behörden weigerten sich, die niederländische gleichgeschlechtliche Ehe anzuerkennen und dem amerikanischen Ehegatten eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu erteilen. Der Deutsche hätte also nur allein nach Wien kommen können und hat daher die Stelle nicht angenommen.

Der Amerikaner legte indes gegen die Entscheidung der Fremdenbehörde beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde ein. Er regte darin an, diese dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg zur sogenannten Vorabentscheidung vorzulegen, da in dieser Sache ja im wesentlichen Gemeinschaftsrecht betroffen ist.

Die Sache ist relativ einfach: Egal, wie die oben erwähnte Novellierung der Bestimmungen zur Freizügigkeit letztlich ausfallen wird – die Nichtanerkennung besagter Ehe verstößt auch heute schon gegen EU-Recht, in erster Linie gegen das Diskriminierungsverbot in der EU-Charta der Grundrechte, aber auch gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Laut Artikel 9 der EU-Charta wird das Recht, eine Ehe einzugehen, nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet. Wenn EU-Staaten EU-Recht anwenden (Artikel 51 der Charta), müssen sie das im Artikel 21 der Charta festgeschriebene Diskriminierungsverbot u. a. aufgrund der sexuellen Orientierung beachten. Daher ist es offensichtlich, daß Österreich bei der Anwendung der EU-Regelungen zur Freizügigkeit

gleichgeschlechtliche Ehepaare nicht diskriminieren darf.

Überdies ist offenkundig, daß die Nichtanerkennung der Ehe für den Zweck des Familiennachzugs gegen die Menschenrechtskonvention verstößt – nicht zuletzt aufgrund des bahnbrechenden und denkwürdigen Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg (nicht zu verwechseln mit dem EuGH!) in der Beschwerde *Karner gegen Österreich* (vgl. *LN 4/03*, S. 6 ff). Im Juli 2003 hat der EGMR in dieser Mietrechtssache festgestellt, daß eine Ungleichbehandlung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften eine Verletzung der EMRK darstellt. Das muß wohl umso mehr noch für eine Ungleichbehandlung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren gelten.

Die HOSI Wien wurde vom deutsch-amerikanischen Paar in der Sache kontaktiert und hat das Verfahren mit Rat und Tat unterstützt. Der Autor dieser Zeilen hat sich mit dem Anwalt des Paares getroffen, um die Argumentation für die VfGH-Beschwerde zu erörtern. Die HOSI Wien ist optimistisch, daß hier wieder ein Präzedenzfall von europaweiter Bedeutung positiv ausgehen wird, und freut sich, wie bei *Karner gegen Österreich* in die Sache involviert zu sein. Die *LN* werden über den Fortgang des Verfahrens ebenso weiter berichten wie über die Gesetzesänderungen auf europäischer Ebene. Dort ist jetzt das Europa-Parlament am Zug, das nun den Vorschlag des Rats, also der Regierungen der Mitgliedsstaaten, annehmen oder eben im Sinne der Nichtdiskriminierung von Lesben und Schwulen ändern kann. Die Beratungen im zuständigen Ausschuß beginnen im Jänner, die Abstimmung im Plenum ist für den 29. März 2004 geplant.